

### **35 / 2015 Rundschreiben**

#### Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassene Ärzte sind:  
Präs. Dr. Huber, Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern
9. die Mitglieder der ARGE Kassen

Wien, 21.10.2015  
Mag. JS/Ha

#### **Betreff: Registrierkassenpflicht**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer informiert Sie zur geplanten Registrierkassenpflicht wie folgt:

#### **Ab wann und für wen besteht die Registrierkassenpflicht?**

Die Registrierkassenpflicht besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem beide Umsatzgrenzen (Jahresumsatz von € 15.000,-- und Barumsätze von € 7.500,-- je Betrieb) erstmalig überschritten wurden, d.h. wenn im September 2015 oder früher beide Umsatzgrenzen überschritten wurden, dann ab 1.1.2016.

Leistungen von Kassenärzten an ihre Patienten werden mit nachträglichen Sammelrechnungen mit den Krankenkassen abgerechnet. Es liegen keine Barumsätze vor, weder zwischen Arzt und Patient noch zwischen Arzt und Krankenkasse.

Hingegen sind die Leistungen von Ärzten in der Privatordination, die bar bezahlt werden, solche Barumsätze und von der allfälligen Registrierkassenpflicht erfasst. Unter Barumsätzen versteht der Gesetzgeber auch Zahlungen mit Bankomat oder Kreditkarte.

#### **Sanktionen**

Sollte keine Registrierkasse trotz Überschreitung der Umsatzgrenzen benutzt werden, gilt ein Strafraum von € 5.000,--. Zusätzlich kann eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach der Bundesabgabenordnung erfolgen. Das Bundesministerium für Finanzen hat jedoch Erleichterungen bzw. Übergangsphasen für diese Sanktionen im nächsten Jahr in Aussicht gestellt. Sobald der angekündigte Erlass veröffentlicht wird, werden wir Sie weiter informieren.

## Belegerteilungspflicht

Der Arzt hat für jede empfangene Barzahlung einen Beleg, der den Anforderungen der Bundesabgabenordnung entspricht, auszufolgen. Diese Verpflichtung besteht ab 1.1.2016, und zwar unabhängig vom Jahresumsatz und vom Betrag der Barzahlung.

Die notwendigen Inhalte eines Belegs bei Papierbelegen sind: Name, fortlaufende Nummer, Datum, Betrag, Menge und „handelsübliche Bezeichnung“ der Ware oder der Dienstleistung. Zusätzlich sind ab 1.1.2017 bei Belegen aus Registrierkassen die Kassen-Identifikationsnummer, Uhrzeit, Aufsplittung des Betrags nach Steuersätzen sowie ein QR-Code notwendig. Alternativ zum QR-Code sind auch andere maschinenlesbare Codes zulässig. Es ist allerdings festzuhalten, dass auch aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen im Hinblick auf die ärztliche Verschwiegenheitspflicht weder bei der Registrierkassenpflicht noch bei den Beleginhalten personenbezogene Daten, wie z.B. Name des Patienten, aufscheinen müssen.

## Rezeptgebühren

Die Auffassung der Österreichischen Ärztekammer, dass die Rezeptgebühren durchlaufende Posten sind, nicht zum Barumsatz zählen und daher bei der Beurteilung der Grenzen für die Registrierkassenpflicht nicht zu berücksichtigen sind, wurde vom Bundesministerium für Finanzen bestätigt. Durchlaufende Posten sind Beträge, die in fremdem Namen und auf fremde Rechnung vereinnahmt und als solche dem Kunden gegenüber auf einer Rechnung (einem Beleg) eindeutig ausgewiesen werden. Bei den Durchlaufposten, also bei den Rezeptgebühren besteht Einzelaufzeichnungspflicht, aber keine Belegerteilungsverpflichtung nach der Bundesabgabenordnung.

## Hausbesuche

Bei Leistungen außerhalb der Betriebsstätte, wie Hausbesuchen, ist - wie schon ausgeführt - für die Barumsätze jeweils ein Beleg (mit den notwendigen Merkmalen) auszustellen, die Durchschrift ist unmittelbar nach Rückkehr in der Registrierkasse zu erfassen.

## Zweitordinationen

Bei Zweitordinationen gilt Folgendes: Prinzipiell gelten zwei Ordinationen (Betriebsstätten) als ein Betrieb, im Sinne der steuerlichen Definition. Das heißt, sollte in einer Ordination die Umsatzgrenze von € 15.000,- bzw. € 7.500,- (bar) p.a. überschritten werden, gilt die Registrierkassenpflicht automatisch auch für die zweite Ordination, unabhängig von deren Umsatzhöhe. Es ist jedoch der Einsatz zweier unterschiedlicher Registrierkassensysteme samt eigenem Rechnungskreis zulässig.

Weitere Informationen finden Sie unter dem Link des Bundesministeriums für Finanzen: [https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html#heading\\_Wie\\_sind\\_Hausapotheken\\_zu\\_behandeln](https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html#heading_Wie_sind_Hausapotheken_zu_behandeln) sowie in der kommenden Ausgabe der ÖÄZ.

Mit freundlichen Grüßen



VP Dr. Johannes Steinhart  
Obmann



Dr. Artur Wechselberger  
Präsident